

# **Satzung des Lettischen Vereins in Hamburg e.V. in der Fassung vom 28. April 1996**

## **1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein führt den Namen Lettischer Verein in Hamburg e. V., in lettischer Sprache: "Latviešu Biedrība Hamburgā".
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist unter Nr. VR 4829 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **2 Der Zweck des Vereins.**

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung lettischer Kultur, Unterstützung und Beratung hilfsbedürftiger Mitglieder und lettischer Staatsangehöriger im Großraum Hamburg.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:  
Pflege der lettischen Kultur und Lebensart;  
Beihilfe in Sachen allgemeine und fachliche Bildung;  
soziale, moralische und religiöse Betreuung;  
Rechtsbelehrung und Information ansässiger oder zeitweilig anwesender Landsleute;  
Öffentlichkeitsarbeit über die Geschehnisse, Entwicklung und Probleme in Lettland.

## **3 Gemeinnützigkeit.**

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unbeirrbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom März 1976.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig, erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.4 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen

begünstigt werden.

- 3.5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Lettischen Verein in Riga/Lettland, gegründet 1864, zweckgebunden für die Förderung des dortigen Kulturwesens.
- 3.6 Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit soll bei dem zuständigen Finanzamt ersucht werden. Nach Anerkennung ist jede Änderung der Satzung vor dessen Anmeldung beim Registriergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

#### **4 Mitgliedschaft, Erwerb, Beendigung.**

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben, über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- 4.2 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluß.
- 4.3 Ein Mitglied kann von der Mitgliedschaft gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4.4 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Begründung dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Wird der Berufung stattgegeben, gilt der Vorstandsbeschluß als nicht erlassen.

#### **5 Mitgliedsbeiträge.**

- 5.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 5.2 Der Beitrag ist spätestens am 15. Oktober jedes Jahres fällig.

#### **6 Organe des Vereins.**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Tätigkeit des Vorstands wird von der Revisionskommission geprüft.

## **7 Der Vorstand.**

- 7.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer und höchstens 4 Mitgliedern.
- 7.2 Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

## **8 Die Zuständigkeit des Vorstands.**

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er ist vor allem für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 8.1 Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung;
- 8.2 Einberufung der Mitgliederversammlung;
- 8.3 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- 8.4 Aufstellung eines Tätigkeits- und Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes;
- 8.5 Abschluß und Kündigung von Verträgen;
- 8.6 Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern;
- 8.7 Organisation und Durchführung von Veranstaltungen;
- 8.8 Öffentlichkeitsarbeit.

## **9 Amtsdauer des Vorstands.**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

## **10 Wahl des Vorstands.**

- 10.1 Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim und in Form einer Gesamtabstimmung über alle Bewerber. Ausgenommen, der Vorstand stellt sich geschlossen der Wiederwahl, und die Mitgliederversammlung es einstimmig per Akklamation befürwortet. Gewählt sind diejenigen sieben Bewerber, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Platz auf der Wahlliste. Die nächsten zwei, nach Anzahl der erhaltenen

Stimmen plazierten, Bewerber bleiben als Kandidaten zum Amt im Vorstand vorgemerkt. An die Stelle eines ausgetretenen Vorstandsmitgliedes tritt der Kandidat mit den meisten erhaltenen Stimmen.

10.2 Das Vorstandsmitglied, welches von der Mitgliederversammlung mit den meisten Stimmen gewählt ist, ruft binnen 3 Tagen nach der Wahl den neuen Vorstand zur Sitzung zusammen und leitet sie bis zur Wahl des Vorsitzenden des Vereins. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

## **11 Beschlußfassung des Vorstands.**

11.1 Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Sitzung leitet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstands sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

## **12 Mitgliederversammlung.**

12.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

12.2 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung neu zu erstellen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.

12.3 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung der vom Vorstand vorgelegten Tätigkeits- und Haushaltsplanung, Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands;
- b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Revisionskommission;
- d) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

e) Beschlußfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstands.

### **13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung.**

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens alle 2 Jahre stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

### **14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

14.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied eröffnet und geleitet, bis der Leiter der Versammlung und der Protokollführer gewählt sind. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

14.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/10 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

14.3 Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich. Eine Änderung der Zwecke des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

14.4 Über den Ablauf und über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung.**

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können bis zum Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden. Die Annahme des Antrags beschließen die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

### **16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen.**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung

einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

### **17 Revisionskommission.**

Zur Prüfung der Tätigkeit des Vorstandes, und Prüfung der Vereinskasse und Belege wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für 2 Jahre eine Revisionskommission gewählt. Es besteht aus 3 Mitgliedern und 1 Kandidaten. Für den Wahlablauf gilt § 10 entsprechend.

### **18 Auflösung des Vereins.**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.